

Bericht

des Petitionsausschusses

Bericht über die Arbeit des Petitionsausschusses gemäß § 12 des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen an den Landtag Brandenburg (Berichtszeitraum 17. Oktober 2024 bis 16. Oktober 2025)

I.

Statistische Angaben

Im ersten Jahr der 8. Legislaturperiode des Landtages erreichten den Petitionsausschuss 513 neue Petitionen, die von insgesamt 136 443 Personen mitunterzeichnet waren. 320 dieser Vorgänge wurden innerhalb des Berichtszeitraums abschließend bearbeitet. Der Ausschuss behandelte in 11 Sitzungen insgesamt 560 Petitionen, darunter auch solche aus früheren Wahlperioden. Teilweise wurden Petitionen mehrfach beraten, weil der Ausschuss weitere Maßnahmen zur Sachverhaltsaufklärung beschloss oder aber Petenten auf Antworten des Ausschusses mit erneuten Zuschriften reagierten.

Der Petitionsausschuss legte dem Landtag für den Berichtszeitraum drei Übersichten zu seinen Beschlüssen und zur Aufteilung der Petitionen nach Sachgebieten jeweils zusammengefasst für drei bzw. vier Sitzungen vor (Drucksachen 8/472, 8/1107 und 8/1906). Die Verteilung der im Berichtszeitraum eingegangenen Petitionen auf die vom Ausschuss festgelegten 39 Sachgebiete kann der Statistik entnommen werden, die diesem Jahresbericht beigelegt ist.

II.

Rechtsgrundlagen und Funktion des Petitionsrechts

Der Petitionsausschuss des Landtages Brandenburg wird auf Grundlage des Artikels 17 des Grundgesetzes, der Artikel 24 und 71 der Landesverfassung sowie des Petitionsgesetzes des Landes Brandenburg tätig.

Das Petitionsrecht stellt ein Jedermann-Grundrecht dar und umfasst die Befugnis, sich einzeln oder gemeinsam mit anderen schriftlich mit Bitten, Anregungen, Kritik und Beschwerden an zuständige Stellen und Volksvertretungen zu wenden. Über Eingaben an den Landtag entscheidet gemäß Artikel 71 Absatz 1 der Landesverfassung grundsätzlich der Petitionsausschuss, soweit nicht der Landtag selbst entscheidet. Nach dem Petitionsgesetz kann der Petitionsausschuss beschließen oder von einer Fraktion des Landtages oder zehn seiner Mitglieder verlangt werden, dass über eine Petition im Plenum des Landtages entschieden wird. Im Falle fehlender Zuständigkeit können Petitionen an den Petitionsausschuss der jeweils zuständigen Volksvertretung weitergeleitet werden.

Eingegangen: 10.12.2025 / Ausgegeben: 10.12.2025

Für die Erfüllung seiner Aufgaben ist der Ausschuss durch die Landesverfassung und das Petitionsgesetz mit weitreichenden Informations- und Kontrollrechten ausgestattet. Er kann insbesondere von der Landesregierung, deren Mitgliedern sowie von Behörden und Verwaltungseinrichtungen des Landes und der Kommunen mündliche und schriftliche Auskünfte, die Gestattung von Ortsbesichtigungen sowie die Vorlage von Akten verlangen. Auf dieser Grundlage kann das Handeln oder Unterlassen von Verwaltungen im Land Brandenburg überprüft werden, wobei die kommunale Selbstverwaltung und die richterliche Unabhängigkeit zu beachten sind. Eine Kontrolle gerichtlicher Entscheidungen bleibt ausgeschlossen.

Dem Petitionsrecht kommt eine wichtige parlamentarische Informations- und Kontrollfunktion zu. Durch Petitionen erhält das Parlament Hinweise und Informationen, die für die sachgerechte Wahrnehmung seiner Gesetzgebungszuständigkeit und für die Ausübung der Kontrollfunktion gegenüber der Exekutive von Bedeutung sind und zur Aufdeckung und Beseitigung von Missständen beitragen können. Der Petitionsausschuss leitet entsprechende Hinweise an die zuständigen Fachausschüsse des Landtages sowie an die Fraktionen weiter, damit die in den Petitionen angesprochenen Problemlagen in die parlamentarische Arbeit einfließen und Schwachstellen der Landesgesetzgebung identifiziert und behoben werden können. Petitionen mit Bezug zu konkreten Gesetzgebungsvorhaben werden regelmäßig den fachlich befassen Ausschüssen zur Mitberatung zugeleitet, sodass Anregungen und Bedenken der Petenten im Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden können.

III.

Zusammenarbeit mit Behörden

Um eine Petition umfassend prüfen zu können, werden nach deren Eingang die in ihrer Zuständigkeit vom vorgetragenen Sachverhalt betroffenen Behörden – teilweise auch deren Aufsichtsbehörden – um Stellungnahme gebeten. Hierfür wird eine hinreichende Frist eingeräumt, welche der Behörde ermöglichen soll, dem Petitionsausschuss umfassend Auskunft zu erteilen. Sollte diese Frist aus nachvollziehbaren Gründen nicht eingehalten werden können, kann auf Nachfrage eine Fristverlängerung eingeräumt werden. Für die überwiegende Zahl der Petitionen werden die Stellungnahmen fristgerecht und mit inhaltlich befriedigenden Ausführungen übersandt. Stellt sich im Rahmen der Petitionsbearbeitung Nachfragebedarf ein, wird die betreffende Behörde um ergänzende Stellungnahme gebeten, was seine Ursache auch in einer erneuten Zuschrift von Petenten haben kann, die den Sachvortrag zur ursprünglichen Petition erweitern und/oder ergänzende Unterlagen vorlegen.

Für alle am Petitionsverfahren Beteiligten – Petenten, Behörden und Petitionsausschuss – ist es dagegen ausgesprochen misslich, wenn Stellungnahmen angemahnt, wegen unvollständiger oder gar falscher Informationen ergänzende Stellungnahmen eingeholt oder übergeordnete Behörden um ein Einschreiten gebeten werden müssen. Neben der Bearbeitungszeit erhöht sich auch der Arbeitsaufwand. Das Vertrauen in eine umfassende und offene Berichterstattung wird durch derartiges Agieren in Mitleidenschaft gezogen. Für den Berichtszeitraum seien hierfür einige exemplarische Fälle angeführt.

In einem Fall bestätigte das zuständige Ministerium in seiner Stellungnahme gegenüber dem Petitionsausschuss, dass die vom Petenten kritisierte Behörde im konkreten Fall sachgerecht vorgegangen sei. Erst auf weitere Nachfrage des Ausschusses, der wie der Petent hinsichtlich der gegenständlichen Bearbeitungsdauer und -intensität Zweifel hegte, musste das Ministerium mehrere Bearbeitungsfehler einräumen, welche sowohl den Zeitraum als auch den Umfang der Sachbearbeitung betrafen.

In einem weiteren Fall wurden der auskunftspflichtigen Kommune mit dem ergänzenden Stellungnahmeersuchen des Ausschusses konkrete Fragen übermittelt, nachdem deren ursprüngliche Stellungnahme keine Informationen zu einem der beiden Beschwerdepunkte der Petition enthielt. Die hierauf erteilte ergänzende Stellungnahme beantwortete zwar die gestellten Fragen, aber der konkrete Bezug zum streitgegenständlichen Sachverhalt, hier insbesondere der Vortrag des Petenten, wurde nicht hergestellt. Diese abstrakten Auskünfte ließen keine Prüfung der vom Petenten monierten Unzulänglichkeiten zu, weshalb ein neuerliches Stellungnahmeersuchen ergehen musste.

Mindestens verwundert war der Petitionsausschuss über den Umgang eines Amtsdirektors mit einer an eine seiner amtsangehörigen Gemeinden gerichteten Petition. Man habe kein Antwortschreiben im Vorgang finden können, war die lapidare Antwort, welche im Hinblick auf das im § 14 der Brandenburgischen Kommunalverfassung verbrieft Petitionsrecht sehr dürftig erscheint. Zur weiteren Aufklärung wurde der Amtsdirektor vom Petitionsausschuss gebeten zu erläutern, wie mit einer an das Amt adressierten, aber an eine amtsangehörige Gemeinde gerichteten Petition verfahren und insbesondere sichergestellt wird, dass Petenten eine Antwort erhalten.

Zu einer massiven Verlängerung der Bearbeitungszeit führte das ausgesprochen kritikwürdige Verhalten einer um Stellungnahme gebetenen Amtsdirektorin, welche erst nach drei Mahnungen eine Stellungnahme übersandte. Aufgrund einer ergänzenden Zuschrift des Petenten wurde es erforderlich, die Amtsdirektorin um eine weitere, zweite Stellungnahme zu bitten. Da die Amtsdirektorin trotz dreier Mahnungen nicht reagierte, wurde sie unter Hinweis auf § 5 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe a des Petitionsgesetzes zur Sitzung des Ausschusses geladen. Erst am Sitzungstag teilte die Amtsdirektorin mit, dass sie wegen einer Erkrankung nicht zu der Sitzung erscheinen könne. Daraufhin wurde sie zur darauffolgenden Sitzung des Ausschusses geladen. Auf diese Ladung reagierte die Amtsdirektorin nicht mehr und erschien auch nicht zur Ausschusssitzung. Nunmehr wandte sich der Petitionsausschuss an die untere Kommunalaufsicht und informierte den Amtsausschuss über das Verhalten der Amtsdirektorin.

IV.

Ortstermine und Öffentlichkeitsarbeit

In seiner 2. Sitzung beschloss der Petitionsausschuss, wie in den vorangegangenen Legislaturperioden Bürgersprechstunden in allen Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes durchzuführen. Den Bürgern wird damit die Gelegenheit gegeben, Beschwerden und Anregungen mit Ausschussmitgliedern zu besprechen, sich über das Petitionsrecht allgemein zu informieren und auch bereits schriftlich abgefasste Petitionen persönlich abzugeben. Die Sprechstunden tragen dazu bei, das Petitionsrecht bekannter zu machen, bereits im Vorfeld eines Petitionsverfahrens die Möglichkeiten und Befugnisse des Petitionsausschusses zu erklären und im Falle einer Unzuständigkeit andere Ansprechpartner zu benennen. Im Berichtszeitraum fanden Bürgersprechstunden in der Prignitz, in der Uckermark und im Landkreis Spree-Neiße statt.

Für Gespräche mit Bürgern standen Mitglieder des Petitionsausschusses auch während des Brandenburg-Tages am 13. und 14. September 2025 in Perleberg zur Verfügung. Besucher des Festes konnten sich in diesem Rahmen ebenfalls über allgemeine und konkrete Anliegen mit den Abgeordneten austauschen.

Von Petenten wird gelegentlich eine persönliche Petitionsübergabe, teilweise auch mit Pressebegleitung, direkt im Landtag an die Landtagspräsidentin und/oder den Vorsitzenden des Petitionsausschusses gewünscht. Nach Terminabstimmung kann diesem Anliegen in der Regel entsprochen werden. Im Berichtszeitraum fiel allerdings auf, dass derartige Wünsche im Falle von Petitionen zur Landesgesetzgebung teilweise erst sehr kurzfristig vor abschließenden Plenardebatten zum betreffenden Gesetzentwurf kommuniziert wurden. Deshalb waren die Möglichkeiten im Petitionsverfahren, obgleich die Petitionsübergaben noch vor den finalen Erörterungen im Plenum realisiert werden konnten, mit Blick auf die aktuelle Beschlusslage des Landtages von vornherein nur sehr begrenzt. Dies betraf zum Beispiel ein Gesetz zur Änderung von Naturschutzrecht.

Lassen sich Angelegenheiten auf schriftlichem Weg nicht abschließend oder nur schwer klären, können Vororttermine sinnvoll sein. So können unmittelbare Inaugenscheinnahmen helfen, um Sachverhalte angemessener zu beurteilen, und/oder im Rahmen von Gesprächen mit allen Beteiligten eventuell vorhandene Lösungswege besser ausgelotet werden. Im Berichtszeitraum fanden Ortstermine an einem Wasserlauf zum Thema Biberschäden, an einem Radweg zu Möglichkeiten einer Instandsetzung und in einer Kreisverwaltung zu einer Grundstücksproblematik im Zusammenhang mit dem Ausbau einer Kreisstraße statt.

V.**Exemplarische Fälle aus der Arbeit des Petitionsausschusses****1. Nutzbarmachung eines Waldweges für den Radverkehr**

Ein Bürger trug vor, dass ein von ihm und vielen anderen Radfahrern genutzter Waldweg teilweise nicht mehr befahren werden könne, weil im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme eine jahrzehntealte marode Asphaltenschicht entfernt worden sei, und dass dieser Abschnitt zu einer gut genutzten Radwegeverbindung zwischen Berlin und dem östlichen Umland gehöre. Er bat den Petitionsausschuss um Unterstützung zur Wiederherrichtung des Weges für den Radverkehr.

Der Ausschuss holte daraufhin Stellungnahmen von den beiden Ministerien ein, die zum einen für die Verkehrsinfrastruktur und zum anderen für den Forstbereich zuständig sind. Aus den Stellungnahmen ging hervor, dass der Weg nicht zum Straßen- und Radwegenetz des Landes, sondern zum Landesforst gehört. Das für die Verkehrsinfrastruktur zuständige Ministerium sah vor diesem Hintergrund für sich keine Verantwortlichkeit. Auch das für den Forstbereich zuständige Ministerium lehnte ein Tätigwerden im Sinne des Petenten und mithin den Einsatz finanzieller Mittel für den Ausbau des mittlerweile unbefestigten Weges zur Nutzung als Radweg ab. Begründet wurde dies nachvollziehbar damit, dass Waldwege nur der Bewirtschaftung des Waldes dienen und durch die Waldbesucher zum Zwecke der Erholung mitbenutzt werden können, jedoch keine Vorgaben für einen bestimmten baulichen Zustand von Wegen im Wald existieren.

Das für die Berichterstattung im Petitionsausschuss zuständige Ausschussmitglied führte nach Auswertung der Stellungnahmen eine Ortsbesichtigung durch, um sich einen unmittelbaren Eindruck vom Zustand des Weges und von den Möglichkeiten des Radverkehrs vor Ort zu verschaffen. Denn ein nachhaltig gut ausgebautes Radverkehrsnetz ist aus gesundheitlichen, umweltpolitischen und touristischen Gründen erstrebenswert. Im Zuge des Ortstermins konnte die Aussage des Petenten bestätigt werden, dass der in Rede stehende Wegeabschnitt wegen des natürlichen sandigen Untergrundes tatsächlich mit dem Fahrrad nicht mehr in seiner gesamten Länge befahrbar ist.

Unter Berücksichtigung der vor Ort gewonnenen Erkenntnisse gelangte der Petitionsausschuss zu der Auffassung, dass es sich bei dem betreffenden Abschnitt mit einer Länge von ca. 900 Metern durchaus um einen sinnvollen Lückenschluss zwischen Wegen handelt, die von Radfahrern verkehrssicher abseits viel befahrener Straßen genutzt werden können. Eine einfache Herrichtung (Befestigung) des Wegeabschnittes in der Weise, dass der Waldweg wieder mit dem Fahrrad befahrbar wird, könnte nach Ansicht des Ausschusses auch zur Steigerung der Attraktivität eines durch das Gebiet führenden Fernradweges beitragen. Es gäbe dann eine touristisch interessante, überwiegend in Waldgebieten liegende Möglichkeit der Umfahrung eines verkehrlich unattraktiven Streckenabschnittes.

Der Petitionsausschuss legte den beiden oben benannten Ministerien seine Einschätzung dar, verbunden mit der Bitte um Auskunft, ob bzw. inwieweit in Anbetracht dessen eine Herichtung des Waldweges doch unterstützt werden könnte. Erfreulicherweise griff das für den Forstbereich zuständige Ministerium die Bitte des Ausschusses auf und erklärte die Bereitschaft des Landesforstes, in Ausnutzung bestehender Ermessensspielräume zwei für Radfahrer besonders problematische Feinsandareale im betreffenden Bereich auf eigene Kosten mit einer Tragschicht aus Naturstein verfestigen zu lassen. Eine Realisierung der Baumaßnahme konnte im Berichtszeitraum aber noch nicht erfolgen, da die hierzu erforderliche Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde noch ausstand. Das Petitionsverfahren wurde daher noch nicht abgeschlossen.

2. Umgang mit Herbstlaub

Eine Bürgerin kritisierte in ihrer Petition, dass in ihrem Wohngebiet das Laub nach dem Laubfall nicht nur von den Gehwegen, sondern auch von den begrünten Randstreifen entlang der Wege entfernt wird. Sie trug vor, dass sie die Beräumung der Gehwege durch die Kommune verstehen könne, um die Unfallgefahr zu reduzieren. Aus ihrer Sicht sei es hingegen dringend notwendig, das Herbstlaub auf den Randstreifen liegen zu lassen, weil es einen wichtigen Lebensraum für zahlreiche Insekten darstelle, die dort überwintern könnten, und diese Insekten wiederum eine unverzichtbare Nahrungsquelle für heimische Singvögel und Kleintiere wie Igel bilden würden. Mit dieser kostenlosen Maßnahme könne nach Ansicht der Petentin ein einfacher Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt geleistet werden.

Der Petitionsausschuss versicherte der Petentin, dass er ihr Anliegen nachvollziehen kann und ihr Engagement für den Naturschutz begrüßt. Gleichzeitig musste der Ausschuss ihr aber auch mitteilen, dass es ihm aufgrund des verfassungsrechtlich geschützten Prinzips der kommunalen Selbstverwaltung verwehrt ist, in kommunale Selbstverwaltungsangelegenheiten einzugreifen, wenn kein rechtlich fehlerhaftes Agieren vorliegt. Die Pflege von Grünflächen und die Reinigung von öffentlichen Straßen innerhalb geschlossener Ortslagen gehören ebenso zu den Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung wie gemäß § 2 Absatz 2 der Brandenburgischen Kommunalverfassung der Schutz der natürlichen Umwelt. Das im Grundgesetz und in der Landesverfassung verankerte kommunale Selbstverwaltungsrecht soll die Eigenverantwortlichkeit der örtlichen Gemeinschaft gewährleisten. Es garantiert den Kommunen einen weitgehenden Gestaltungs- und Abwägungsspielraum, der sowohl von den Kommunalaufsichtsbehörden als auch vom Petitionsausschuss zu respektieren ist. Rechtsverstöße der betreffenden Kommune, von deren Bürgermeisterin eine Stellungnahme eingeholt worden war, vermochte der Petitionsausschuss im Ergebnis seiner Ermittlungen in Bezug auf den Umgang mit dem Herbstlaub nicht festzustellen.

Allerdings konnte der Ausschuss erfreut zur Kenntnis nehmen, dass die Kommune die Petition zum Anlass nahm, ihr künftiges Vorgehen anzupassen. Konkret führte die Bürgermeisterin aus, dass das Laub auf den Grünflächen im Stadtgebiet entfernt wird, um die darunterliegenden Rasenflächen zu erhalten. Naturnahe Bereiche, beispielsweise Flächen entlang eines innerstädtischen Kanals, würden dagegen nicht beräumt. Die Bürgermeisterin bestätigte, dass die von der Petentin angesprochenen Randstreifen an den Wegen bislang vom Laub befreit wurden, um ein Verfaulen des Rasens unter dem Laub zu verhindern. Aufgrund der Petition entschied die Kommune aber, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein, das Laub im kommenden Herbst nur noch von den Wegen zu entfernen.

Das Laub auf den Randstreifen soll aus ökologischen Gründen liegen bleiben und erst im Frühsommer des Folgejahres entfernt werden. Zudem kündigte die Bürgermeisterin an, vom zuständigen Fachamt prüfen zu lassen, in welchen weiteren Bereichen – mit Ausnahme von Banketten und repräsentativen Grünflächen – Herbstlaub künftig bewusst liegen bleiben kann. Dem verständlichen Anliegen der Petentin wurde damit Rechnung getragen.

3. Aufwandsentschädigung für einen gerichtlich bestellten Betreuer

Ein gerichtlich bestellter Betreuer reichte gemäß seiner gesetzlichen Verpflichtung jährlich beim zuständigen Amtsgericht einen Bericht über die Betreuung seiner Pflegetochter ein. Zeitgleich mit dem Bericht stellte er jeweils auch einen Antrag auf Bewilligung der ihm zustehenden Aufwandsentschädigung. In seiner Petition vom Dezember 2024 beschwerte sich der Petent über die lange Dauer der Bearbeitung seines jährlich gestellten Antrags auf Aufwandsentschädigung. Laut Aussage des Petenten habe die Bearbeitung der Anträge in den ersten Jahren noch ca. vier bis sechs Wochen gedauert, für das Jahr 2021 habe er dann bereits ein halbes Jahr und für das Jahr 2022 ein ganzes Jahr auf die Auszahlung warten müssen. Nachdem sein Antrag für das Jahr 2023 wiederum schon zehn Monate unbearbeitet geblieben war, konnte und wollte er die Situation nicht mehr länger hinnehmen.

Zum Anliegen des Petenten wurde das für den Justizbereich zuständige Ministerium befragt. Aus der Stellungnahme ging hervor, dass der Petent bereits im Februar 2024 seinen Bericht über die Betreuung für das Jahr 2023 eingereicht und einen Antrag auf Bewilligung der Aufwandsentschädigung gestellt hatte. Die zuständige Rechtspflegerin erhielt den Vorgang im März 2024, bearbeitete den Antrag schließlich Anfang Januar 2025 und veranlasste die Auszahlung der Aufwandsentschädigung in ungekürzter Höhe. Mit Blick auf die zeitliche Abfolge kann nicht ausgeschlossen werden, dass erst infolge des Stellungnahmeersuchens des Petitionsausschusses „Bewegung“ in die Bearbeitung des Antrags des Petenten gekommen war.

Das Ministerium räumte gegenüber dem Ausschuss ein, dass es im mittleren Dienst eine angespannte Personalsituation gegeben habe, der zwischenzeitlich durch personelle Verstärkungen begegnet worden sei, und teilte überdies mit, dass zusätzlich geprüft werde, ob die Abrechnungsprozesse optimiert und digitalisiert werden können. Vom Ministerium wurde die Hoffnung bzw. Erwartung zum Ausdruck gebracht, dass noch bestehende Bearbeitungsrückstände in der Zuständigkeit der betroffenen Rechtspflegerin zügig abgebaut werden und künftig mit einer schnelleren Bearbeitung der Anträge im Betreuungsbereich zu rechnen ist. Für ein aufsichtsbehördliches Tätigwerden sah das Ministerium keine Veranlassung.

Der Petitionsausschuss versicherte dem Petenten in seiner Antwort auf die Petition, dass er dessen Kritik ohne Weiteres nachvollziehen kann, unabhängig davon, dass es keine gesetzlich verankerte Frist für die Bearbeitung und Auszahlung der Aufwandsentschädigung gibt. Auch nach Einschätzung des Petitionsausschusses wird das Vertrauen in öffentliche Institutionen nicht unerheblich von den Bearbeitungszeiten beeinflusst, weshalb zumutbare Bearbeitungszeiten das Ziel staatlichen Handelns sein müssen. Weil der Antrag des Petenten für das Jahr 2023 inzwischen abgearbeitet worden war, beschloss der Ausschuss, auf weitere Ermittlungen in der Sache (vorerst) zu verzichten. Er bat den Petenten aber um Rückmeldung, sollte er bezüglich der Bearbeitung seines Antrags für das Jahr 2024 erneut erhebliche Verzögerungen wahrnehmen. Dass sich der Petent bisher nicht wieder gemeldet hat, liegt womöglich und hoffentlich daran, dass die Erwartung des Ministeriums in Erfüllung gegangen ist.

4. Pro und Contra zu differenzierten Grundsteuerhebesätzen

Mit seiner Petition verfolgte der Petent die Schaffung einer gesetzlichen Regelung, die für Städte und Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, differenzierte Grundsteuerhebesätze festzulegen. Dies sei erforderlich, da es infolge der Neubewertung aus Anlass der Grundsteuerreform in einzelnen Gemeinden zu einer höheren Bewertung der Wohngrundstücke im Vergleich zu den Nichtwohngrundstücken – hier insbesondere den Geschäftsgrundstücken – komme. Betroffen von der höheren Bewertung seien im Wesentlichen Ein- und Zweifamilienhäuser. Dies finde seine Ursache vornehmlich in dem erheblichen Wertanstieg von entsprechenden Wohngrundstücken, während der Wert von Nichtwohngrundstücken weniger stark gestiegen, gleichgeblieben oder gar gesunken sei.

Die Umsetzung der Grundsteuerreform soll nach dem Willen des Bundesgesetzgebers aufkommensneutral erfolgen. An die Gemeinden wurde daher im Gesetzgebungsverfahren appelliert, die aus der Neubewertung des Grundbesitzes resultierenden Belastungsverschiebungen durch eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung des Hebesatzes auszugleichen, um so ein konstantes Grundsteueraufkommen zu sichern. Insoweit ist zu beachten, dass es nicht nur den einen „aufkommensneutralen Hebesatz“ gibt. Die Aufkommensneutralität in einer Gemeinde kann vielmehr auf ganz verschiedenen Wegen erreicht werden, beispielsweise auch durch eine Veränderung des Verhältnisses des Aufkommens zwischen Grundsteuer A und B und/oder durch ergänzende Anpassungen des Hebesatzes für die Gewerbesteuer. Daher beehrte der Petent die Schaffung einer gesetzlichen Regelung, die es den Gemeinden ermöglicht, Hebesätze für die in ihrer Gemeinde liegenden Grundstücke (für unbebaute Grundstücke, Wohngrundstücke sowie Nichtwohngrundstücke) zu differenzieren. Anders als in anderen Bundesländern sei es den Gemeinden des Landes Brandenburg nicht möglich, differenzierte Hebesätze für die Erhebung der Grundsteuer B zu beschließen und die Hebesätze so auszutarieren, dass es nicht zu einer übermäßigen Belastung der Eigentümer von Wohnimmobilien kommt.

Entgegenzuhalten ist diesem Ziel, so das zuständige Ministerium in seiner Stellungnahme, dass die Einführung gesplitteter Hebesätze im Ergebnis dazu führe, dass die Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Bewertung von Grundstücken weitgehend egalisiert würden. In Abkehr von den gesetzlichen Grundlagen für die Grundsteuer soll mit gesplitteten Hebesätzen ein individueller gemeindebezogener, mit einem Sachgestaltungsanspruch verbundener Belastungserfolg herbeigeführt werden. Die Eigentümer der Nichtwohngrundstücke als Gruppe in einer Gemeinde soll letztlich nicht von der Neubewertung ihrer Grundstücke in vollem Umfang profitieren und korrespondierend die Eigentümer der Wohngrundstücke als Gruppe in einer Gemeinde von den nachteiligen Folgen der Neubewertung ihrer Grundstücke verschont werden. Die normativen Resultate der Neubewertung und die darauf fußende Steuerbemessung könnten damit im Nachhinein in Abhängigkeit der Struktur der jeweiligen Gemeinde im Wege des Zugriffs auf das Belastungsergebnis mittels der Bestimmung der Hebesätze aufgehoben werden.

Um auf die Belastungsverschiebungen durch die Neubewertung der Grundstücke regulierend einzuwirken, bedürfte es keiner differenzierten Hebesätze, sondern nur der konsequenten und systemgerechten Gestaltung der Hebesätze für die Realsteuern – Grundsteuer und Gewerbesteuer – in einer Gemeinde. Zu berücksichtigen sei dabei vor allem, dass es sich bei der Grundsteuer um eine Sollertragsteuer handelt. Bei einer solchen Steuer sollen keine Substanzbesteuerungseffekte eintreten, weshalb die Belastung mit der Grundsteuer nicht zu einer aus den üblicherweise zu erwartenden, möglichen Erträgen, also dem Sollertrag des Grundbesitzes, nicht gedeckten Besteuerung führen soll. Auf die individuellen Verhältnisse des konkreten Eigentümers des Grundbesitzes kommt es dabei nicht an. Unbeachtlich sind bei der Wertfeststellung zum Zwecke der Grundsteuer bei gewerblich genutzten Grundstücken deshalb insbesondere die Einkünfte aus dem jeweiligen Gewerbe, welches auf dem jeweiligen Grundstück ausgeübt wird. Diese Einkünfte gehören nicht zum Sollertrag des jeweiligen Grundstücks und werden vielmehr – ergibt sich ein Gewinn – von der Gewerbesteuer als weiterer Realsteuer neben der Grundsteuer erfasst. Damit könnten die Gemeinden möglichen „Belastungsverschiebungen“ bei Wahrung der Aufkommensneutralität beispielsweise dadurch entgegenwirken, dass sie den Hebesatz für die Gewerbesteuer erhöhen und diese Erhöhung entsprechend bei der Bestimmung des Hebesatzes der Grundsteuer B als begünstigend berücksichtigen.

Weiter entgegnete das Ministerium der Argumentation, dass mit einer Anhebung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer zur Senkung der Belastung mit der Grundsteuer B die jeweilige Gemeinde unattraktiv für Gewerbetreibende werde und daher eine Differenzierung der Hebesätze geboten sei, hier sei unberücksichtigt, dass die gesplitteten Hebesätze ihrerseits auch zu einer erheblichen Belastung der Gewerbetreibenden als Nutzer von Nichtwohngrundstücken führen, ohne dass es – anders als bei der Gewerbesteuer – bei der Grundsteuer darauf ankommt, dass der Gewerbetreibende einen Gewinn erzielt. Vielmehr führten gesplittete Hebesätze insoweit zu einer gleichheitswidrigen Besteuerung der Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb.

Das Grundsteuergesetz sieht eine gleichmäßige Belastung von Wohngrundstücken und Nichtwohngrundstücken vor, indem auf den in der Bemessungsgrundlage quantifizierten Steuergegenstand derselbe Hebesatz angewendet wird. Von dieser Grundentscheidung würden Gemeinden bei der Bestimmung gesplitteter Hebesätze abweichen, was zu einer rechtfertigungsbedürftigen Ungleichbehandlung von Wohngrundstücken und Nichtwohngrundstücken führen würde. Diese Ungleichbehandlung soll der Abmilderung von Mehrbelastungen von Wohngrundstücken sowie allgemein der Förderung des Wohnens sowie der wirtschaftlichen Attraktivität der Gemeinde dienen. Unabhängig von der Legitimität und dem Gewicht dieser Zwecksetzungen gilt jedoch, dass die pauschale Privilegierung ausschließlich von Wohngrundstücken dazu führen kann, dass erhebliche Teile des Steuergegenstandes „Grundstücke“ begünstigt werden, sodass eine erhebliche Grundsteuerbelastung unter Umständen nur ein kleiner Teil der Steuerpflichtigen tragen muss.

Die erhöhten Anforderungen an die Rechtfertigung gelten insbesondere, wenn Gemeinden korrespondierend zur Entlastung von Wohngrundstücken die Nichtwohngrundstücke höher besteuern, um die Aufkommensneutralität zu erreichen. Die Hebesatzdifferenzierung zugunsten von Wohngrundstücken kann in Kombination mit bestehenden grundsteuerrechtlichen Begünstigungen von Wohnnutzungen zu einer unzulässigen Überprivilegierung führen. Fraglich wäre, ob die Abmilderung oder Beseitigung von Mehrbelastungen durch die Grundsteuerreform ein hinreichend tragfähiger Grund zur Rechtfertigung der mit der Hebesatzdifferenzierung verbundenen Ungleichbehandlungen ist. Von jeder Gemeinde wäre daher im Rahmen der Festsetzung gesplitteter Hebesätze separat zu ermitteln, ob derartige verfassungsrechtlich problematische Gleich- und Ungleichbehandlungen vorliegen und ob sich die Privilegierung der Wohngrundstücke noch im Rahmen zulässiger Typisierung bewegt. Auch wären die Folgen einer gegebenenfalls nicht verfassungskonformen Differenzierung zu bedenken. Den Gemeinden könnten im schlimmsten Fall erhebliche Steuerausfälle drohen.

Ein dem Anliegen des Petenten entsprechender Gesetzentwurf befand sich zum Zeitpunkt des Petitionsverfahrens im Prozess der parlamentarischen Willensbildung, worauf er vom Petitionsausschuss in seinem Antwortschreiben hingewiesen wurde. Der betreffende Gesetzentwurf wurde schließlich vom Landtag abgelehnt.

5. Aberkennung eines Merkzeichens nach Schwerbehindertenrecht

Ein Vater beklagte sich darüber, dass dem schwerbehinderten Sohn nach Erreichen des 22. Lebensjahres das Merkzeichen H, das für Hilflosigkeit steht, aberkannt worden ist. Er konnte diese Entscheidung der zuständigen Behörde nicht verstehen, da der Sohn nach seinen Schilderungen unverändert regelmäßig und in größerem Umfang Hilfe im Alltag, so zum Beispiel bei der Körperpflege, Bewegung und geistigen Anregung zu weiteren alltäglichen Aufgaben, benötigt.

Der Petitionsausschuss forderte daraufhin Stellungnahmen von dem Ministerium an, das die Fachaufsicht über die vom Petenten kritisierte Behörde führt. Aus der Berichterstattung des Ministeriums ging hervor, dass die beanstandete Entscheidung vornehmlich auf einem älteren Pflegegutachten sowie einer medizinischen Befragung beruhte, die ohne persönliche Begutachtung des Sohnes des Petenten erfolgte. Daneben wurde allgemein erläutert, dass die Voraussetzungen für die Annahme von Hilflosigkeit nicht nur infolge einer Besserung der Gesundheitsstörung entfallen können, sondern auch dadurch, dass Jugendliche mit Behinderungen infolge des Reifungsprozesses gelernt haben, die wegen der Behinderung erforderlichen Maßnahmen selbstständig und eigenverantwortlich durchzuführen.

Der Ausschuss gewann den Eindruck, dass offenbar erst anlässlich der Petition im laufenden Widerspruchsverfahren aktuelle Unterlagen angefordert wurden und infolgedessen eine versorgungsmedizinische Bewertung auf der Grundlage einer persönlichen Vorstellung des Sohnes vorgenommen werden konnte. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass der geistig behinderte Sohn des Petenten unbeschadet seines Alters im Gegensatz zu dem Pflegegutachten, das Grundlage der Ausgangsentscheidung war, auch bei der Einnahme von Mahlzeiten und Getränken der Aufforderung und Kontrolle einer Hilfsperson bedarf. Deshalb traf die Behörde schließlich die Entscheidung, dem Widerspruch des Petenten abzuwehren und das Merkzeichen H für dessen Sohn wieder zuzuerkennen. Mit dieser positiven Nachricht konnte das Petitionsverfahren abgeschlossen werden.

6. Intensität der Ermittlungen der Behörden zu einem Waffendiebstahl

Ein Petent beklagte sich beim Ausschuss recht allgemein über die Dauer und die Intensität von Ermittlungen zu einem Waffendiebstahl, dessen Opfer er geworden war, ohne konkrete Beschwerden über die Verfahrensdurchführung zu benennen. Nachdem es bei einem Einbruch im Jahr 2020 den Tätern nicht gelungen war, den Waffenschrank in seinem relativ einsam liegenden Gehöft zu öffnen, wurde bei einem Einbruch im Jahr 2022 der gesamte Waffenschrank mit mehreren darin befindlichen Waffen gestohlen. Wie der Ausschuss im Rahmen seiner Ermittlungen feststellte, beschwerte sich der Petent bereits an dem Tag, an dem er den Diebstahl bei der Polizei gemeldet hatte, über das Verhalten der eintreffenden Beamten. In den folgenden Wochen und Monaten schrieb er mehrere Hinweis- und Beschwerdeschreiben und beklagte sich darüber, dass seinen Hinweisen – insbesondere zu einer von ihm vermuteten Mittäterschaft eines Nachbarn – nicht nachgegangen werde. Die zuständigen Dienststellen befassten sich mit den Beschwerden und versicherten dem Petenten, dass die Ermittlungen mit der gebotenen Intensität und insbesondere unter Berücksichtigung des erbeuteten Diebesguts vorangetrieben würden. Im Januar 2025 wandte sich der Petent dann an den Petitionsausschuss, da Täter nicht festgenommen worden seien und der Verbleib der Waffen weiter unklar sei.

In einer ersten dem Ausschuss vorgelegten Stellungnahme wurden die Ausführungen der Behörden gegenüber dem Petenten vom zuständigen Ministerium bestätigt. Insbesondere sei bei den Ermittlungen die Art des Diebesgutes berücksichtigt worden. Auch der Umgang mit den Beschwerden des Petenten sei nicht zu beanstanden. Nach Überprüfung der Stellungnahme sah der Ausschuss Veranlassung nachzufragen, ob die Dauer der Auswertung einer vor Ort festgestellten DNA-Spur von 12 Monaten üblich sei und worauf diese Dauer zurückzuführen wäre. Auch wurde hinterfragt, warum in einem Antwortschreiben auf eine Beschwerde des Petenten ausgeführt worden war, dass die Waffen im Jahr 2020 gestohlen worden seien. Das Ministerium musste nach weiteren Überprüfungen einräumen, dass sowohl die Beschwerdebearbeitung als auch der Umgang mit der DNA-Spur nicht sachgerecht waren. Die Nennung des Jahres 2020 als Tatzeitpunkt sei fehlerhaft und hätte bei der Beschwerdebearbeitung auffallen müssen. Darüber hinaus sei die DNA-Spur nur mit dem Hinweis auf einen Wohnungseinbruch, nicht aber auf einen Waffendiebstahl an das mit der Auswertung beauftragte Labor weitergeleitet worden. Das Labor selbst habe dann den in den Akten enthaltenen Hinweis auf den Diebstahl eines Waffenschanks nicht erkannt, sodass es aus den vorstehenden Gründen nicht zu der erforderlichen Priorisierung der Auswertung der DNA-Spur gekommen sei. Tatsächlich führte die Auswertung der Spur zur Identifizierung eines bis heute flüchtigen Tatverdächtigen. Dieser hätte somit frühzeitiger ermittelt werden können. Die vom Petenten beim Petitionsausschuss vorgebrachte Beschwerde über die Dauer des Verfahrens war somit durchaus begründet.

Nachdem der Petitionsausschuss dies dem Petenten mitgeteilt hatte, wiederholte dieser in einer weiteren Zuschrift zahlreiche der bereits gegenüber den Ermittlungsbehörden vorgebrachten Kritikpunkte wohl vor dem Hintergrund, dass der Ausschuss ihm in einem seiner Beschwerdepunkte recht gegeben hatte. Der Ausschuss teilte nach einer weiteren Prüfung dem Petenten dann mit, dass er für weitere Ermittlungs- oder Verfahrensfehler keine Anhaltspunkte hat finden können. Der Fall macht deutlich, dass auch und gerade Beschwerden von Personen, die zahlreiche Beschwerden vorbringen, sorgfältig bearbeitet werden müssen. Nur so können unnötige Weitungen der Beschwerdeverfahren und einem generellen Misstrauen gegen jedwede behördliche Maßnahme entgegengewirkt werden.

7. Wohngeld für Dauerwohnen im Hotel

Die Petentin begehrte Wohngeld für eine Unterkunft im Hotel, während sie sich auf Wohnungssuche befand. Die örtlich zuständige Wohngeldstelle hatte diesen Wohngeldantrag für einen Hotelaufenthalt jedoch abgelehnt, weshalb sie sich an den Petitionsausschuss wandte. Nach ihren eigenen Angaben habe sie in Hamburg nach erfolgreichem Widerspruchsverfahren für vier Monate Wohngeld für einen Hotelaufenthalt erhalten. Das Wohngeldgesetz definiert Wohnraum als Räume, die vom Verfügungsberechtigten zum Wohnen bestimmt und hierfür nach ihrer baulichen Anlage und Ausstattung tatsächlich geeignet sind. Auch Beherbergungsbetriebe und sonstige zur Unterkunft genutzte Einrichtungen (zum Beispiel Übergangsheime und Frauenhäuser) können im Einzelfall ausnahmsweise als Wohnraum angesehen werden, wenn diese Räumlichkeiten für eine gewisse Dauer zum Wohnen bestimmt worden sind, nach ihrer baulichen Anlage und Ausstattung tatsächlich zum Wohnen geeignet sind, ein eigenes häusliches Wirtschaften, insbesondere eine eigene Essenzubereitung, ermöglichen und aufgrund eines privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses unter Ausschluss Dritter – insbesondere von Personen, die keine Haushaltsmitglieder sind – mindestens für einen Monat zum Wohnen überlassen werden.

Der Petitionsausschuss stellte fest, dass die Unterkunft der Petentin diese Anforderungen zwar erfüllte, dennoch stand in Zweifel, ob es sich insgesamt um ein mietähnliches Nutzungsverhältnis handelte. Dies wird von der einschlägigen Rechtsprechung verneint, wenn ein Entgelt verlangt wird, dessen Höhe sich unabhängig von Anzahl, Größe, Ausstattung und Qualität der Räume bemisst, sondern vielmehr nach der Anzahl der Tage oder nach Erwachsenen und Kindern gestaffelt ist. Hier wurden Apartments verschiedener Größe und Ausstattung zu entsprechend unterschiedlichen Preisen angeboten. Somit erfolgte die Bemessung des Entgelts zwar nicht unabhängig von den genannten Kriterien. Gegen eine mietähnliche Nutzung sprach allerdings die auf der Rechnung der Petentin erkennbare Abrechnung nach Aufenthaltstagen. Ein weiteres Gegenargument stellte die Preisgestaltung größerer Zimmer/Apartments dar. Diese sind zur Nutzung, insbesondere zum Schlafen von zwei Personen geeignet, können aber auch von einer Person, dann zum niedrigeren Preis, gebucht werden. Die unterschiedlichen Preise für das gleiche Apartment in Abhängigkeit von der Personenzahl ist dem Mietverhältnis fremd und sprach für einen herkömmlichen Beherbergungsvertrag.

Aufgrund dessen bestand für den Petitionsausschuss keine Veranlassung, die ablehnende Haltung der Wohngeldstelle zu kritisieren. Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren hatte die Petentin Klage erhoben. Es bleibt abzuwarten, wie das Gericht den Sachverhalt beurteilt.

8. Schließung einer Sparkassenfiliale

Der Seniorenbeirat einer Gemeinde versuchte mithilfe einer Petition, die Schließung der Sparkassenfiliale im Ort zu verhindern oder zumindest zu erreichen, dass die Folgen der Schließung durch ein alternatives Angebot wie den Einsatz eines Sparkassenbusses abgedeckt werden. Hierzu wurde eine Stellungnahme von dem für die Sparkassenaufsicht zuständigen Ministerium eingeholt.

Der Petitionsausschuss zeigte für das vorgetragene Anliegen grundsätzlich Verständnis, denn unbeschadet der fortschreitenden Digitalisierung ist es wichtig, dass im Flächenland Brandenburg gerade für ältere und/oder in ihrer Mobilität eingeschränkte Menschen ein verlässliches Netz an Sparkassenfilialen vorgehalten wird. Er war gleichzeitig bemüht, dem Seniorenbeirat unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Aufsichtsbehörde zu erläutern, weshalb es nicht möglich ist, jede Filiale zu erhalten.

Der im Brandenburgischen Sparkassengesetz verankerte öffentliche Auftrag der Sparkassen, in ihrem Geschäftsgebiet die Versorgung der Bevölkerung, der Wirtschaft und der öffentlichen Hand mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen sicherzustellen, verbietet die Schließung von Filialen nicht grundsätzlich. Denn die Sparkassen haben dabei Markterfordernisse zu berücksichtigen. Zudem ist im Gesetz auch festgelegt, dass die Sparkassen als Wirtschaftsunternehmen ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen unter Wahrung des öffentlichen Auftrags zu führen haben. Die geltenden Regelungen lassen insofern bei der Entscheidung über die Einrichtung und Schließung von Filialen Raum für wirtschaftliche bzw. geschäftspolitische Zweckmäßigkeitserwägungen der Sparkassen, die von der Aufsichtsbehörde nicht überprüft werden dürfen, da es sich nur um eine Rechtsaufsicht handelt.

Der Petitionsausschuss bat den Seniorenbeirat um Beachtung, dass die Sparkassen ihren öffentlichen Versorgungsauftrag nur erfüllen können, wenn sie wie jedes andere Unternehmen wirtschaftlich leistungsfähig bleiben. Bei ihren Standortentscheidungen befinden sich die Sparkassen oft in einem Spannungsverhältnis zwischen notwendigen Strukturanpassungen aufgrund des geänderten Nutzungsverhaltens ihrer Kunden und dem öffentlichen Versorgungsauftrag. Sie haben ihre Präsenz in der Fläche bzw. das Interesse am Fortbestand einer Filiale mit dem damit verbundenen Aufwand abzuwägen.

Im Ergebnis seiner Prüfung vermochte der Petitionsausschuss nicht zu der Einschätzung zu gelangen, dass infolge der Schließung der Sparkassenfiliale in der betreffenden Gemeinde der im Brandenburgischen Sparkassengesetz verankerte öffentliche Versorgungsauftrag nicht mehr erfüllt wird bzw. nur bei Realisierung eines alternativen Angebots erfüllt wäre. In dieser Hinsicht war insbesondere von Belang, dass die Kommune im „Speckgürtel“ von Berlin liegt und es – anders als in ländlichen Bereichen – in den nahe gelegenen Nachbarorten, die mit dem öffentlichen Personennahverkehr gut erreichbar sind, weiterhin Sparkassenfilialen gibt. Der vom Seniorenbeirat angesprochene Sparkassenbus (die „Fahrbare Geschäftsstelle“ der Sparkasse) dient der Versorgung der Kunden in den ländlichen Regionen. Er steuert ein- bis zweimal in der Woche kleinere Ortschaften an, die nicht über gut erreichbare Filialen in der Nähe verfügen. Weil dies auf die Gemeinde nicht zutrifft, kam ein dortiger Einsatz des Busses nicht in Betracht.

Ogleich die Schließung der betreffenden Sparkassenfiliale nicht gegen rechtliche Vorgaben verstößt, betonte das Ministerium in seiner Stellungnahme, dass es als Aufsichtsbehörde die Erfüllung des Versorgungsauftrags mit einem ausreichenden Filialnetz und Geldautomaten im Blick hat, hierzu mit den Sparkassen und deren kommunalen Trägern im Austausch steht und die Entwicklung beobachtet.

9. Erstattung von wegen der Teilnahme an einer Corona-Demonstration verhängten Bußgeldern

Infolge eines Beschlusses des Landesverfassungsgerichts wandten sich Bürger mit drei wortgleichen Petitionen an den Ausschuss und forderten die Rückerstattung von Bußgeldern, die gegen sie im Zusammenhang mit Corona-Demonstrationen festgesetzt worden waren. Wegen einer Teilnahme an einem sogenannten Montagsspaziergang am 7. Februar 2022 in Finsterwalde hatten die Petenten jeweils ein Bußgeld von 228,50 Euro zahlen müssen, da sie sich laut Bußgeldbescheid trotz Auflösung der Versammlung bzw. des Aufzugs durch die zuständige Behörde nicht unverzüglich entfernt hätten. Nach Auffassung der Petenten sei die Rechtsgrundlage für die Bußgeldbescheide nachträglich entfallen, da das Landesverfassungsgericht in einem Beschluss vom 20. Juni 2025 festgestellt habe, dass es sich bei den freiheitsbeschränkenden Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, insbesondere dem Versammlungsverbot, um eine Fehlentscheidung gehandelt habe. Neben der Rückzahlung des Bußgeldes wurde auch eine Rehabilitierung gefordert.

Im Rahmen seiner Überprüfungen stellte der Petitionsausschuss fest, dass sich das Landesverfassungsgericht in dem von den Petenten genannten Beschluss mit der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 8. Mai 2020 befasst hatte. Diese hatte ein grundsätzliches Versammlungsverbot mit einem Erlaubnisvorbehalt enthalten. In dieser Regelung hatte das Landesverfassungsgericht einen zu weitreichenden Eingriff in die Versammlungsfreiheit erkannt und sie für verfassungswidrig erklärt. Zum Zeitpunkt der Corona-Demonstration in Finsterwalde war diese Eindämmungsverordnung jedoch nicht mehr in Kraft. Es galten bereits seit längerem andere Regelungen, nach denen Versammlungen unter freiem Himmel mit bis zu 1000 gleichzeitig Teilnehmenden unter Einhaltung eines individuellen Hygienekonzepts zulässig waren. Der Beschluss des Landesverfassungsgerichts hatte somit keine Relevanz für die Beurteilung des Demonstrationsgeschehens in Finsterwalde. Die dortige Veranstaltung war durch die Polizei für aufgelöst erklärt worden, nachdem sich trotz mehrfacher Aufforderung kein Versammlungsleiter gemeldet hatte und Abstands- und Maskengebote nicht eingehalten wurden.

Den Petenten musste mitgeteilt werden, dass keine Handhabe für eine Rückzahlung der Bußgelder oder aber eine Rehabilitierung bestünden. Auch wurde darauf hingewiesen, dass das Landesverfassungsgericht in seiner Entscheidung die in den Eindämmungsverordnungen enthaltene Maskenpflicht grundsätzlich bestätigt hatte.

10. Berichterstattung der Landesregierung gegenüber dem Petitionsausschuss in einer eiligen Schulangelegenheit

Zwei Wochen vor dem Ende des Schuljahres wandten sich mehrere Eltern einer 1. Grundschulklasse an den Petitionsausschuss und beanstandeten, dass vorgesehen sei, zum kommenden Schuljahr die Klasse ihrer Kinder aufzulösen und mit anderen Klassen zusammenzulegen. Der Ausschuss ist in derartigen Fällen bemüht, kurzfristig eine Klärung der Sachlage herbeizuführen und gegenüber den Petenten während der Sommerferien und somit vor Beginn des neuen Schuljahres zu reagieren.

In einer kurzfristig eingeholten Stellungnahme des zuständigen Ministeriums wurde erläutert, welche tatsächlichen Gründe für eine Zusammenlegung der Klassen sprechen würden und auf welcher rechtlichen Grundlage sie erfolgen solle. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Elternschaft bereits frühzeitig zu Beginn des zweiten Halbjahres über eine mögliche Zusammenlegung unterrichtet worden sei. Eine Prüfung der Stellungnahme ergab dann, dass die benannte Rechtsgrundlage für eine Änderung der Klassen im Übergang von der 1. in die 2. Klasse nicht herangezogen werden kann. Dies bestätigte das zuständige Ministerium in einer weiteren Stellungnahme und benannte eine andere, dann nicht zu beanstandende Rechtsgrundlage. Auf dieser Grundlage wurde den Petenten in der dritten Ferienwoche geantwortet. Die Petenten reagierten mit einem weiteren Schreiben, in dem sie erläuterten, dass sie keinesfalls zum Schulhalbjahr auf eine mögliche Zusammenlegung hingewiesen worden seien. Auch insoweit musste das Ministerium seine Stellungnahme präzisieren, da die Thematik lediglich in der Elternkonferenz angesprochen worden war und später offenbar nur mit den Elternsprechern der betreffenden Klassen kommuniziert wurde, ohne dass nachgehalten wurde, ob die Informationen auch tatsächlich alle Eltern erreicht haben. Diese Auskünfte erhielt der Ausschuss bedauerlicherweise erst in der ersten Woche des neuen Schuljahres, sodass er den Petenten abschließend erst Mitte September 2025 antworten konnte. Bei einer umfänglichen und zutreffenden Berichterstattung wäre eine abschließende Unterrichtung der Eltern noch vor Beginn des neuen Schuljahres möglich gewesen.

11. Dachausbau eines denkmalgeschützten Gebäudes

Für ein denkmalgeschütztes Gebäude, welches Bestandteil eines Flächen- und Kulturdenkmals ist, für welches wiederum eine Erhaltungssatzung gilt, monierte der denkmalfachlich versierte Petent den Dachausbau als Verstoß gegen den Denkmalschutz und forderte dessen Rückbau. Dabei stand außer Streit, dass der Dachausbau erfolgte wie genehmigt. Der Petent vertrat aber den Standpunkt, dass diese Genehmigung so nicht hätte erteilt werden dürfen, zumal der Dachausbau massive bauliche Veränderungen an der ursprünglichen Fassaden-Architektur zur Folge hatte. Hierzu legte er dem Petitionsausschuss umfangreiches Dokumentationsmaterial zum Gebäude selbst sowie zum Gestaltungskonzept des Viertels samt seiner historischen Entwicklung vor.

Die zuständige Denkmalschutzbehörde berief sich in ihrer Stellungnahme vornehmlich auf die vormalige Existenz eines vergleichbaren Dachausbaus, welcher jedoch später zurückgebaut worden wäre. Ein belastbarer Nachweis hierfür konnte nicht erbracht werden. Auch wurde zum Vergleich auf Gebäude in angrenzenden Straßen desselben Viertels verwiesen, was den Petitionsausschuss jedoch nicht zu überzeugen vermochte, da die behauptete Vergleichbarkeit nicht ohne Weiteres feststellbar war. Erschwerend kam hinzu, dass die ursprüngliche Gestaltung der Gebäude durch spätere Umbauten überformt wurde. Für eine denkmalfachliche Bewertung der gegenständlichen Baumaßnahme durch den Ausschuss war es daher notwendig, sich an den bauhistorischen Befunden zu orientieren sowie die Gebäudetypologie zu analysieren.

Trotz seiner umfassenden Ermittlungen ist es dem Petitionsausschuss nicht gelungen, den monierten Verstoß gegen denkmalschutzrechtliche Vorschriften belastbar zu belegen bzw. zu widerlegen. Zwar vermochten die Argumente der zuständigen Denkmalschutzbehörde den Petitionsausschuss nicht vorbehaltlos zu überzeugen. Jedoch sah er sich außerstande, seine Recherchen weiter zu vertiefen. Von der Hinzuziehung externen Sachverständigen hatte der Ausschuss abgesehen, da nach seiner Überzeugung eine zweifelsfreie Klärung in die eine oder andere Richtung hierdurch nicht zu erwarten war. Das Ergebnis des Petitionsverfahrens war nach alledem nicht nur für den Petenten, sondern auch für den Ausschuss unbefriedigend.

12. Bau eines Geh- und Radweges an einer Kreisstraße

Mit dem Ziel, mehr Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer zu erreichen, wandte sich ein Bürger an den Petitionsausschuss, weil seine jahrelangen Bemühungen um die Realisierung eines Lückenschlusses zwischen zwei vorhandenen Geh- und Radwegen bislang ohne Erfolg geblieben waren. Es handelt sich um einen ca. 600 Meter langen innerörtlichen Abschnitt entlang einer Kreisstraße zwischen einem städtischen Bahnhof und dem Ortsausgang. Nach den Wahrnehmungen des Petenten scheiterten spürbare Fortschritte in der Sache an einer fehlenden oder gestörten Kommunikation zwischen der Stadt und dem Landkreis.

Bereits der Petitionsausschuss der letzten Wahlperiode des Landtages beschäftigte sich mit dieser Petition. Er forderte wiederholt Stellungnahmen vom Bürgermeister der zuständigen Stadt und vom Landrat des zuständigen Landkreises an. In der Zusammenschau aller eingegangenen Stellungnahmen fand der Ausschuss die Aussage des Petenten schließlich bestätigt. Er gelangte zu der Einschätzung, dass die bisherige Kommunikation zwischen der Stadt und dem Landkreis zum betreffenden Bau eines Geh- und Radweges nicht zielführend war und Verbesserungspotential bot. Deshalb beschloss der Petitionsausschuss der vergangenen Wahlperiode in seiner letzten Sitzung, den Bürgermeister und den Landrat mit seiner Kritik zu konfrontieren. Gleichzeitig empfahl er beiden eine zeitnahe Terminvereinbarung, um in konstruktive Gespräche zu treten, damit konkrete offene Fragen, wie insbesondere zur Bauvariante und zu den daraus folgenden Zuständigkeiten, erörtert und Festlegungen für den weiteren Ablauf getroffen werden können.

Mit den Rückmeldungen des Bürgermeisters und des Landrates befasste sich in der Folge nach der Landtagswahl der Petitionsausschuss der aktuellen Wahlperiode. Erfreut konnte dieser feststellen, dass die Kritik aus dem Petitionsverfahren Wirkung zeigte. So ging aus weiteren Berichterstattungen des Landrates und des Bürgermeisters hervor, dass die Kommunikation zwischen dem Landkreis und der Stadt, die für längere Zeit verregnet war, wieder in Gang gesetzt wurde.

Der Petitionsausschuss erhielt die Information, dass in einer gemeinsamen Besprechung auf Leitungsebene nunmehr Einzelheiten zum weiteren Vorgehen in Bezug auf den in Rede stehenden Bau eines Geh- und Radweges vereinbart wurden. Von den Verantwortlichen der Stadt und des Landkreises wurde einvernehmlich bekundet, dass die Verkehrsverhältnisse sowohl für Radfahrer als auch für Fußgänger im betreffenden Bereich verbessert werden sollen. Einigkeit bestand nach früheren Unstimmigkeiten endlich auch darin, das Geh- und Radwegebauvorhaben in Form getrennter Wege als Gemeinschaftsaufgabe unter Projektleitung der Stadt zu realisieren.

Die Stadt und der Landkreis hielten in einem gemeinsamen Protokoll fest, dass zu den Einzelheiten, vor allem zur Kostenteilung zwischen den beiden Vertragspartnern, eine entsprechende Vereinbarung geschlossen und nach deren Unterzeichnung die Stadt in Abstimmung mit dem Landkreis ein geeignetes Ingenieurbüro mit der Planung der Gemeinschaftsaufgabe beauftragen wird.

Der Petitionsausschuss, der den Prozess bis zur Protokollierung zunächst noch begleitet hatte, konnte das Petitionsverfahren in Anbetracht des erreichten Sachstandes abschließen. Er legte dem Petenten aber nahe, sich regelmäßig auf kommunaler Ebene über die weitere Entwicklung in der Sache zu erkundigen und erneut den Ausschuss zu kontaktieren, sollte er zu seinen Anfragen keine aus seiner Sicht zufriedenstellenden Auskünfte erhalten.

13. Straßenland auf Privateigentum

Ein Bürger bat den Petitionsausschuss um Unterstützung bei der Klärung der Frage, ob er vom Träger der Straßenbaulast ein dauerhaftes Nutzungsentgelt für seine mit einer Kreisstraße überbaute Fläche beanspruchen kann oder ob er die unfreiwillige Inanspruchnahme seines Grundstücks kostenlos hinnehmen muss.

Im Zuge der Ermittlungen forderte der Petitionsausschuss Berichte und Unterlagen vom für den Verkehrsbereich zuständigen Ministerium sowie vom Landrat des Landkreises, in dessen Gebiet die Straße liegt, an. In der Gesamtschau aller Informationen ging der Ausschuss zunächst – auch aufgrund des Vorbringens des Petenten – davon aus, dass es sich um einen sogenannten „rückständigen Grunderwerb“ handelt, das heißt, dass die betreffende Fläche schon zur Vorwendezeit Teil der Kreisstraße war und deshalb der Anwendungsbereich des Verkehrsflächenbereinigungsgesetzes eröffnet ist. Nach diesem Gesetz kann der Grundstückseigentümer vom öffentlichen Nutzer (dem Träger der Straßenbaulast) bis zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse ein vorläufiges Nutzungsentgelt beanspruchen. Für eine Rechtsbereinigung sieht das Gesetz grundsätzlich einen Ankauf des Grundstücks durch den öffentlichen Nutzer vor. Da der Petent zum Ausdruck brachte, dass er die in Rede stehende Fläche nicht an den Landkreis als zuständigen Straßenbaulastträger verkaufen möchte, verneinten sowohl das Ministerium als auch der Landkreis mangels Vorläufigkeit den Anspruch auf ein Nutzungsentgelt. Der Petitionsausschuss kam hingegen zu der Einschätzung, dass ein Anspruch des Petenten auf ein vorläufiges, aber gegebenenfalls „bis zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse“ längerfristig zu zahlendes Nutzungsentgelt nicht per se ausgeschlossen ist, weil nach dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz unter bestimmten Voraussetzungen anstelle eines Grundstücksverkaufs auch die Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit möglich wäre.

Der Landkreis lehnte zwar die Zahlung eines dauerhaften Nutzungsentgelts an den Petenten ab, erklärte gegenüber dem Petitionsausschuss aber gleichzeitig, dass er durchaus einigungswillig sei und es sehr begrüßen würde, sollte es dem Ausschuss gelingen, eine Befriedung in der Angelegenheit herbeizuführen. Vor diesem Hintergrund beschloss der Petitionsausschuss, in Vermittlungsbemühungen einzutreten und hierzu konkret ein Gespräch mit allen Beteiligten zu führen, um Möglichkeiten einer außergerichtlichen Klärung im allseitigen Interesse auszuloten.

Das Gespräch fand in der Folge in der Kreisverwaltung statt. In konstruktiver Atmosphäre unter Teilnahme des Landrates und des Kreistagsvorsitzenden erhielt der Petent Gelegenheit, sein Anliegen und seine Standpunkte vorzutragen. Er kritisierte die bisherige, aus seiner Sicht unzulängliche Kommunikation seitens der Kreisverwaltung und zeigte sich zugleich erfreut über die nach seiner Wahrnehmung erst mithilfe des Petitionsausschusses entstandene Gesprächsbereitschaft. In dem Termin wurde herausgearbeitet, dass es, anders als bisher angenommen und von den beteiligten Behörden erklärt, erst im Rahmen eines vor wenigen Jahren erfolgten Ausbaus der Kreisstraße zu einer Verschiebung des Straßenverlaufs und damit zu einer Inanspruchnahme des Grundstücks des Petenten gekommen war. Deshalb konnte nicht mehr von einem „rückständigen Grunderwerb“ ausgegangen werden. Im Ergebnis des Gesprächs erklärte der Landrat schließlich, dass für ihn nicht mehr nur ein Ankauf der Fläche, sondern auch eine Pacht zu einem ortsüblichen Preis vorstellbar wäre, um die streitige Angelegenheit beizulegen. Es wurde eine Einigung bis Jahresende angestrebt und insoweit mit dem Petenten vereinbart, dass er dem Landrat zeitnah Angebote für eine Pacht und gegebenenfalls auch für einen Ankauf unterbreiten wird. Der Petent sagte zu, den Ausschuss zu benachrichtigen, sobald er vom Landrat eine Rückmeldung zu seinen Lösungsangeboten erhalten hat. Diese Information stand am Ende des Berichtszeitraums noch aus.

14. Nachweis über den Impfschutz vor Aufnahme in einen Schulhort

Der Vater eines Kindes forderte, dass nach Durchführung der Schuleingangsuntersuchung keine erneute ärztliche Untersuchung für den Besuch eines Hortes erforderlich sein solle. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass eine zusätzliche ärztliche Untersuchung angesichts der unzureichenden medizinischen Versorgung in der betroffenen Region einen vermeidbaren Aufwand für Patienten und Ärzte darstelle und die im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung erhobenen Gesundheitsdaten ausreichend seien.

Der Petitionsausschuss stellte im Rahmen seiner Prüfung fest, dass § 11a Absatz 1 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) lediglich für die erstmalige Aufnahme eines Kindes in ein erlaubnispflichtiges Angebot der Kindertagesbetreuung eine ärztliche Untersuchung vorschreibt. Nach § 11a Absatz 4 KitaG kann bei einem Wechsel der Betreuungseinrichtung auf eine bereits erfolgte Aufnahmeuntersuchung sowie auf den nachgewiesenen Masernschutz Bezug genommen werden. Eine erneute ärztliche Untersuchung ist demnach nicht erforderlich.

Das zuständige Ministerium teilte dem Ausschuss mit, dass in dem vorliegenden Fall sowohl eine ärztliche Untersuchung im Rahmen der Aufnahme in den Kindergarten als auch eine schulärztliche Untersuchung gemäß § 37 Absatz 1 Satz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes erfolgt seien. Das Vorlegen eines dieser Nachweise genügt nach § 11a Absatz 4 KitaG für die Aufnahme in den Hort. Ein Aufnahmeverbot wäre nur dann begründet, wenn kein Nachweis über den Masernschutz im Sinne des § 20 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes vorläge.

Der Petitionsausschuss schloss sich dieser Rechtsauffassung an. Das geltende Recht enthält keine übermäßigen bürokratischen Anforderungen für die Aufnahme in den Hort. Das in der Petition geschilderte Vorgehen deutete vielmehr auf ein Umsetzungsdefizit im Einzelfall hin.

Anlage/n:

1. Anlage

Statistische Angaben:

Die beim Petitionsausschuss vom 17. Oktober 2024 bis zum 16. Oktober 2025 eingegangenen Petitionen betreffen folgende Sachgebiete:

1. Bauordnungsrecht	1,6 %
2. Bauplanungsrecht	2,8 %
3. Denkmalschutz	0,5 %
4. Wohnung, Miete, Wohnungsbau	1,5 %
5. Grundstücksangelegenheiten, Vermögensfragen	0,7 %
6. Kita	1,5 %
7. Schulwesen	6,2 %
8. Familie, Jugend, Sport	5,7 %
9. Wissenschaft, Hochschulwesen	1,0 %
10. Kultur	1,8 %
11. Rundfunk- und Fernsehangelegenheiten, Telekommunikation	2,6 %
12. Sozialwesen	2,0 %
13. Sozialversicherungen	2,3 %
14. Gesundheitswesen	4,3 %
15. Behindertenangelegenheiten	2,1 %
16. Psychiatrische Einrichtungen	1,0 %
17. Justizvollzug	5,2 %
18. Ausländer- und Asylwesen, Integration	3,4 %
19. Parlamentsangelegenheiten, Meinungsäußerungen	2,8 %
20. Steuern, Finanzen	4,6 %

21. Gebühren, Beiträge	0,5 %
22. Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung	1,1 %
23. Haftung des Staates und der Kommunen	0,2 %
24. Natur und Umwelt	3,6 %
25. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	1,8 %
26. ÖPNV, Schienen- und Luftverkehr	3,4 %
27. Gewässerunterhaltung und -ausbau	1,1 %
28. Energiegewinnung und -versorgung	1,5 %
29. Öffentlicher Dienst	2,0 %
30. Polizei und Feuerwehr	2,8 %
31. Öffentliche Sicherheit und Ordnung	7,0 %
32. Kommunalrecht und -aufsicht	3,6 %
33. Justiz, Rechtspflege, Gnadensachen	10,2 %
34. Rehabilitation	0,2 %
35. Grundbuchsachen, Kataster, Vermessung	0,2 %
36. Wirtschaft, Wirtschaftsförderung	2,1 %
37. Arbeit, Ausbildung	1,3 %
38. Straßenbau, Straßenrecht	1,5 %
39. Straßenverkehr, Verkehrssicherheit	2,3 %